



AMTSBLATT

STADT REGENSBURG

Nr. 40 – 65. Jahrgang

Montag, 28. September 2009

Einzelpreis € 1,40

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wege dienen dem beschränkt-öffentlichen Verkehr.

Dieser Verkehr beschränkt sich bei dem unter der Nr. 1 aufgeführten Weg auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr, bei dem unter Nr. 2 aufgeführten Weg auf den Fußgängerverkehr und einen zu den festgesetzten Zeiten (6:00-10:30 Uhr und 17:30-19:30 Uhr) bestimmbaren Lieferverkehr.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurden die Wege zu beschränkt-öffentlichen Wegen nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG waren somit erfüllt.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen

Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung und Widmungsbeschränkung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Wege wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

| Nr. | Name | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge/km |
|-----|------------------|--|--|----------|
| 1 | Am Eisenbahndamm | Ende der zur Ortsstraße gewidmeten Teilfläche auf FINr. 904/9, Gem. Schwabelweis | Südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 904/9, Gem. Schwabelweis | 0,315 |
| 2 | Thundorferstraße | Thundorferstraße (Ortsstraße) | Nordwestecke des Grundstücks mit der FINr. 1258/3, Gem. Regensburg | 0,030 |

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 15.09.09

STADT REGENSBURG
– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Swaczyna
Ltd. Baudirektor

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 07.07.2009 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen

zu widmen. Die Straßen wurden hergestellt und stehen im Rahmen ihrer städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung of-

fen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen als Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet worden.

| Name | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge/km |
|--------------------------|--|--|----------|
| Kellerweg (Teilstück) | Kellerweg, bei FINr. 3097/3, Gem. Regensburg | Südöstliche Grundstücksecke des Flurstücks mit der Fl.Nr. 3019/65, Gem. Regensburg | 0,089 |
| Mälzereiweg | Bischof-Konrad-Straße | Nordöstliche Grenze des Flurstücks mit der Fl.Nr. 3095, Gem. Regensburg bei HsNr. 17 | 0,183 |

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast trägt die Stadt Regensburg gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer

Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift:

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglich-

keit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 15.09.09

STADT REGENSBURG
– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Swaczyna
Ltd. Baudirektor

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg zu Eigentümerwegen

In seiner Sitzung vom 07.07.09 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen zu widmen.

Die Straßen wurden hergestellt und stehen im Rahmen ihrer städtischen

Verkehrserschließung einem beschränkt öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Dieser beschränkt sich auf den Fußgängerverkehr und den Anlieger-/ Liefer-/ Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (ausgenommen

von der Verkehrsbeschränkung sind Müll-Kfz). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG gewidmet worden.

| Name | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge/km |
|--|--------------|--|----------|
| Weg mit der FINr. 3019/87, Gem. Regensburg | Kellerweg | 0,047 km nordwestlich vom Anfangspunkt | 0,047 |
| Weg mit der FINr. 3019/78, Gem. Regensburg | Kellerweg | 0,056 km nordwestlich vom Anfangspunkt | 0,056 |
| Weg mit der FINr. 3019/5, Gem. Regensburg | Kellerweg | 0,065 km nordwestlich vom Anfangspunkt | 0,065 |

Die Eigentümer der Straßengrundstücke haben die Widmung beantragt. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffent-

lichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung und Widmungsbeschränkung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser

Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für alle vorab genannten Verkehrsflächen tragen die Grundstückseigentümer gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt

der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
 Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 15.09.09

STADT REGENSBURG

– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Swaczyna

Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben:

Modernisierung von 24 WE, Argonnenstraße 13, 15, 17 in Regensburg

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

- 1.) Photovoltaikanlage in Aufdachmontage
- 2.) Dacharbeiten

Ausführungsfristen:

- 1.) 48. – 50. KW 2009
- 2.) 44. – 46. KW 2009

Art und Umfang der Leistungen:

Die Arbeiten sind an einem bestehenden Gebäude im Rahmen einer Gesamtmodernisierung mit einer Wohnfläche von ca. 1.330 m² zu leisten.

- 1.) Aufdachmontage
 ca. 30kWp Gesamtleistung
 ca. 142 St. Module
 ca. 1 St. kompl. Stringverkabelung
 ca. 3 St. Wechselrichter
 ca. 1 St. Montagegerüst

- 2.) Dachfläche ca. 800 m²
 Zimmererarbeiten in geringfügigem Umfang (Nachbefestigungen, Auswechslungen von beschädigten Balken)
 Abbruch der vorhandenen Dachdeckung
 Neueindeckung mit Betondachstein

Kosten:

- 1.) 12,50 €
- 2.) 7,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Abholung der Verdingungsunterlagen:

ab Montag, 28.09.2009 bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Einreichungs- und Eröffnungstermin: 13.10.2009

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
 Adolf-Schmetzer-Straße 45,
 93055 Regensburg,
 Telefon: (0941) 7961-101;
 Fax: (0941) 7961-110.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
 Herr Teuffl, Tel. (0941) 7961-184.

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 21.09.2009

Stadtbau-GmbH Regensburg

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zum Stichtag 31.12.2008 ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Regensburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse zum Stichtag 31.12.2008 die Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg ermittelt.

Bodenrichtwerte sind die aus Kaufpreisen abgeleiteten, durchschnittlichen Lagewerte für eine Mehrzahl von Grundstücken in Gebieten, in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertgebiete). Die in €/m² ausgewiesenen Richtwerte wurden für die städtebaulichen Entwicklungsstufen baureifes Land, soweit vorhanden auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, abgeleitet. In Randbereichen wurden zum Teil auch Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen (reines Agrarland und begünstigtes Agrarland) festgelegt.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in Richtwertgebiete aufgeteilt, die nochmals in Teilgebiete unterteilt wurden (Richtwertzonen). Die Bodenrichtwerte sind jeweils für die in der Bodenrichtwertkarte dargestellte Richtwertzone und die angegebene Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche) gültig.

Beim baureifen Land ist das im Richtwertgebiet überwiegende vorhandene bzw. realisierbare wertrelevante Maß der baulichen Nutzung durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben.

Soweit die überbaute oder überbaubare Grundstücksfläche wertbestimmend ist, wird die Grundflächenzahl (GRZ) ausgewiesen. Das sog. Richtwertgrundstück einer Zone ist zusätzlich durch die Angabe der gebietstypischen Grundstücksgröße und die Geschoßzahl der vorhandenen oder zulässigen Bebauung definiert.

Der jeweilige Bodenwert bezieht sich auf unbebaute Grundstücke mit den angegebenen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde der Wert er-

mittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die zum Stichtag 31.12.2008 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg sind in Form eines Gutachtens (Textteil mit Vorbemerkungen und Straßenverzeichnis) zusammengestellt, in dem die durchschnittlichen Lagewerte der jeweiligen Richtwertzone mit den wertbestimmenden Eigenschaften angegeben sind. Bestandteil des Bodenrichtwertgutachtens ist auch die sog. Bodenrichtwertkarte. Diese Karte bietet einen optischen Überblick über die Lage und Abgrenzung der Richtwertgebiete des Stadtgebiets und deren Nutzung (Gebietsübersicht). Sie stellt in Form von Texteinträgen den jeweiligen Bodenrichtwert des Gebiets dar. Die eingetragenen Bodenrichtwerte sind hierbei jeweils für die dargestellten Nutzungsbereiche der Richtwertzonen gültig.

Für die in Zonen gegliederten Geschäftslagen der Altstadt wurden eigene Bodenrichtwerte ausgewiesen. Der Textteil des Gutachtens mit Wertangaben und Erläuterungen wird hierbei durch eine Sonderkarte ergänzt.

Das vollständige Bodenrichtwertgutachten liegt in der Zeit vom 30.09.2009 mit 30.10.2009 bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Geschäftsstelle des Gutachterausschusses- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 382/III. Stock öffentlich aus (Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 bis 17.30 Uhr).

Die Einsichtnahme in das Bodenrichtwertgutachten (Bodenrichtwerte mit Karte) ist während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung kostenfrei. Beantragte schriftliche Auskünfte sind dagegen auch während des Auslegungszeitraums kostenpflichtig.

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung kann jedermann weiterhin Auskunft über die Bodenrichtwerte ver-

langen. Richtwertauskünfte werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können unter vorgenannter Anschrift schriftliche Einzelauskünfte (je Richtwertgebiet 25,- €, Geschäftslagen 40,- €) oder das Bodenrichtwertgutachten für das gesamte Stadtgebiet (200,- €) angefordert werden. Bestellungen sind auch per Fax (507-4639, Stichwort: Bodenrichtwert) oder per E-Mail (gutachterausschuss@regensburg.de) möglich. Auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg befindet sich ein Bestellformular.

Die Bodenrichtwertkarte 2008 (Gebietsübersicht) wird in Kürze im Internet auch in das sog. Geportal der Stadt Regensburg eingestellt. Zusätzlich wird ein Online-Abrufsystem für die Bodenrichtwerte (Einzelauskunft oder gesamte Bodenrichtwertkarte für Dauernutzer) eingerichtet.

Allgemeine telefonische Anfragen erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, unter Tel.Nr. 507-4637 oder 507-2637.

Regensburg, den 22.09.2009

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
– Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses –

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Offenes Verfahren – Anhang A / I VOL/A – Lieferaufträge

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Art und Umfang der Leistung:

**Neubau Von-Müller-Gymnasium,
Erzbischof-Buchberger-Allee 23,
93051 Regensburg**

1) 09 E 027 – Ausstattung der Biologie- und Physikräume:

- Einrichtung und Ausstattung von neun naturwissenschaftlichen Fachräumen (3 Übungssäle mit oberflurigem Medienversorgungssystem, 3 Lehrsäle, 3 Vorbereitungs-/ Sammlungsräume)

2) 09 E 028 – Klassenzimmer-, Speisesaal-, Fach- und Mehrzweckraum Möbel

- Klassenzimmer-Tische/-Stühle/-Schränke,
- Speisesaal-Tische/-Stühle,
- Fachraum-Tische/-Stühle/-Schränke,
- Computertische,
- Mehrzweckraum-Sitzelemente,
- Schreibstützenstühle,
- Stellwand

3) 09 E 029 – Sekretariat-, Lehrerbüro- und Lehrerzimmer-Möbel

- 15 St. Schreibtische,
- 19 St. Bürodrehstühle,

- Schränke, Lehrerfächerschrank,
- 27 St. Besprechungstische,
- 63 St. Besprechungsstühle,
- 1 St. Sitzelement

4) 09 E 030 – Ausstattung einer Schülerbibliothek

- 48 St. Bibliotheksregale,
- 1 St. Computersteharbeitsplatz,
- 6 St. Computertische,
- 5 St. Halbschränke,
- 1 St. Schreibtisch,
- 4 St. runde Tische

Ausführungsfrist:

- Zu 1) 47. KW 2009 – 3. KW 2010
- Zu 2) 47. KW 2009 – 4. KW 2010
- Zu 3) 47. KW 2009 – 3. KW 2010
- Zu 4) 47. KW 2009 – 4. KW 2010

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.

Die Abholung der Unterlagen ist ab 29.09.09 bei o.g. Stelle (Zi.Nr. 94), von Montag – Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr bis zum Einreichungstermin möglich.

Kosten:

- Zu 1) 28,-- €
- Zu 2) 15,-- €
- Zu 3) 11,-- €
- Zu 4) 11,-- €

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die o.g. Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)

CPV-Nummer:

- Zu 1) 39160000, 39180000, 39294000
- Zu 2) 39120000, 39160000
- Zu 3) 39160000
- Zu 4) 39155000

Einreichungstermin:

Zu 1) – 4): 16.10.2009

Nachweise von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. §§ 7, 7 a Nr. 4 VOL/A:

Siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und Verdingungsunterlagen.

Bindefrist des Angebots:

Der Bieter ist bis zum 20.11.09 an sein Angebot gebunden.

Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung: 22.09.09

Nachprüfung des Verfahrens:

Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27,
D-91522 Ansbach

